

54/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
A-1014 Wien, Minoritenplatz 5, Tel.: +43-1/531 20-0, Fax: +43-1/531 20-4499

ZI 14.407/2-III/A/2/2000

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird –
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird. Hinsichtlich des genannten Entwurfes wird unter einem allgemeinen Begutachtungsverfahren eröffnet und wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu übermitteln.

Beilage

Wien, 5. Mai 2000
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:
[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5, Tel.: +43-1/531 20-0, Fax: +43-1/531 20-4499

Zl. 14.407/2-III/A/2/2000

**Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird –
Begutachtungsverfahren**

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**

das Bundeskanzleramt - **Präsidium**

das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**

Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**

das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**

das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**

z.H. Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN

das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**

das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**

z.H. Herrn Staatssekretär Dr. Reinhart WANECK

das Bundesministerium für **Finanzen**

das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**

z.H. Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ

das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**

das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport, Zentrale Personalkoordination**

das Bundesministerium für **Inneres**

das Bundesministerium für **Justiz**

das Bundesministerium für **Landesverteidigung**

das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**

(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)

den **Rechnungshof**

die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Kärntner Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer

beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den **Landesschulrat für Kärnten**

den **Österreichischen Gemeindebund**

Johannesgasse 15, 1010 Wien

den **Österreichischen Städtebund**

Rathaus, 1010 Wien

das **Präsidium der Finanzprokuratur**

Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

die **Bundesarbeitskammer**

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**
Löwelstraße 16, 1010 Wien

- 2 -

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kulturelle für die beim Bundes-
ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten
Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und
Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundes-
erzieher
Rosengasse 8, 1014 WIEN

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer
an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieher an
Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für
Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3 Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an
Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien,
Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaft-
lichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogi-
schen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftli-
chen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen
Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne
des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes,
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien

das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

- 3 -

die **Volksgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
den Österreichischen **Bundesjugendring**
Praterstraße 70/13, 1020 Wien

den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
den Österreichischen **Familienbund**
Maria Theresia Straße 12, 3100 St. Pölten
den Katholischen **Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die **Bundesschülervertretung**
p.A. Abt. V/D/11 Referat a
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

Ende Mai 2000.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Unter einem wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 5. Mai 2000
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:

Ammer

Entwurf**xxx. Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/1998, wird wie folgt geändert:

1. *§ 16 Abs. 1 erster Satz lautet:*

"An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten vier Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen."

2. *In § 16a Z 1 bis 3 werden die Wendungen "1. bis 3. Schulstufe" jeweils durch die Wendung "1. bis 4. Schulstufe" ersetzt.*

3. *Im § 19 wird die Wendung "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" durch die Wendung "zuständigen Bundesminister" ersetzt.*

4. *Im § 29 wird die Wendung "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" durch die Wendung "zuständige Bundesminister" ersetzt.*

5. *Im § 34 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:*

"(2b) § 16 Abs. 1, § 16a Z 1 bis 3, § 19, § 29 und § 36 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. September 2001 in Kraft."

6. *§ 36 Abs. 2 lautet:*

"(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut."

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 2000 einzelne Bestimmungen des § 16 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 als verfassungswidrig aufgehoben.

Ziel:

Schaffung einer verfassungskonformen Rechtslage.

Inhalt:

Neufassung des § 16 Abs. 1 erster Satz des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses. Weiters Adaptierung des § 16a betreffend Schülerzahl, Klassenführung und Lehrereinsatz.

Alternativen:

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch.

Kosten:

Vermehrter Planstellenbedarf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 2000, G 2-4/00 – 7, im § 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten die Worte "ersten drei" im ersten Halbsatz sowie den zweiten Halbsatz mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 als verfassungswidrig aufgehoben.

Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt auch in den 4. Klassen der Volksschulen im Minderheiten-Schulbereich der gesamte Unterricht (Elementarunterricht iS des Art. 7 StV von Wien) in annähernd gleichem Ausmaß zweisprachig zu erfolgen hat.

Dies bedingt eine Adaptierung des § 16a des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten insofern, als die Zahl der Schüler in einer solchen zweisprachigen Klasse, die Klassenführung sowie der (Zweit)Lehrereinsatz unter Anlehnung an die ersten drei Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen zu gestalten ist.

Daraus resultieren Mehraufwendungen im Bereich des Lehrereinsatzes:

Kosten:

Derzeit bestehen im Bundesland Kärnten rund 330 Volksschulen, davon 83 zweisprachige Volksschulen (2 Standorte liegen außerhalb des Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten). An 65 Standorten wird auf Grund der Anmeldungen ein zweisprachiger Unterricht gehalten.

In den politischen Bezirken Hermagor, Klagenfurt-Land, Villach-Land, Villach-Stadt, Völkermarkt und Klagenfurt-Stadt werden im Schuljahr 1999/2000 insgesamt 1724 Kinder zweisprachig unterrichtet. Eine schulstufenbezogene Betrachtung der Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ergibt folgendes Bild:

Schulstufe	zweisprachige Schüler
1.	488
2.	484
3.	402
4.	340 *
Summe	1724

* Entsprechend der bislang bestehenden Rechtslage wird für diese Schüler auf der 4. Schulstufe ein Unterricht im Pflichtgegenstand „Slowenisch“ im Ausmaß von 4 Wochenstunden erteilt.

Den folgenden Ausführungen sei vorausgeschickt, dass über die Klassenorganisation der 4. Klassen an den zweisprachigen Schulen aufgrund der geänderten Klassenschülerzahlregelung nur Annahmen zugrundegelegt werden können. Diese Tatsache hat naturgemäß unterschiedliche standortbezogene Ressourcenkonsequenzen (Klassenteilungen, Parallelklassen, Zweitlehrereinsatz, Bedarf an ein- bzw. zweisprachigen Lehrern), sodass

folgende Darstellung der finanziellen Folgewirkungen als budgetärer Orientierungsansatz zu verstehen ist.

Ausgehend von den derzeit bestehenden ein- und zweisprachigen Schülerzahlen auf der 3. und 4. Schulstufe und der Verteilung der Schüler auf die einzelnen Volksschulstandorte lässt sich bei einer Ausweitung der Systematik des § 16a des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auch auf die 4. Schulstufe (Klassenschülerhöchstzahl 20, Führung von Parallelklassen, kooperative Unterrichtsgestaltung im Zweitlehrersystem) generell eine Erhöhung der Anzahl der Klassen bemerken. Die im Schuljahr 1999/2000 vorhandene Anzahl der 4. Klassen würde infolge der veränderten Teilungszahlen und der unterschiedlichen Schülerzahlenstruktur eine Steigerung von 110 auf 114 Klassen erfahren. Vergleichsweise führt ein Übergang der derzeitigen Anzahl der 3. Klassen in die 4. Schulstufe (unter den nunmehr vorgesehenen rechtlichen Bedingungen) zu einer Vermehrung von rund 14 Klassen auf insgesamt 114 4. Klassen; dies allerdings unter der Prämisse gleichbleibender Schülerzahlen bzw. Verteilungsstruktur.

Diese durch die unterschiedlichen Teilungszahlen (von 30 auf 20) bewirkte Vermehrung der Klassen würde insbesondere in Zusammenhang mit der Ausweitung des zweisprachigen Unterrichtes an sich und unter Bedachtnahme auf die Qualifikation des bestehenden Lehrpersonals tendenziell eine Verringerung des Bedarfs an einsprachigen Lehrern (etwa im Ausmaß von 32 bzw. 38 Lehrpersonen) und vice versa einen erhöhten Bedarf an zweisprachigen Lehrern (etwa im Ausmaß von 44 bis 48) sowie Zweitlehrern (rund 30) zur Folge haben. Im Hinblick auf die halbe Unterrichtstätigkeit der Zweitlehrer pro Klasse wäre mit einem Mehrbedarf von etwa 15 Planstellen zu rechnen (ein Zweitlehrer deckt zwei 4. Klassen ab).

Zu bemerken ist, dass der erforderliche Bedarf an zweisprachigen Lehrern für die 4. Schulstufe derzeit nicht abgedeckt werden kann, sodass entsprechende Ausbildungsangebote an der Akademie anzubieten wären, die durch das genannte Institut im Rahmen seines Budgets zu bedecken wären.

Die Lehrverpflichtung für Landeslehrer (Wertigkeit L2a2) beträgt 23 Wochenstunden bzw. 21 Wochenstunden bei zweisprachigem Unterricht und vermindert sich entsprechend aufgrund der Führung von Klassenvorstandsgeschäften sowie der Korrekturarbeiten, sodass eine effektive Lehrverpflichtung von 22 bzw. 20 Wochenstunden je Lehrperson realistisch erscheint.

Die durchschnittlichen Jahresausgaben für einen L2a2-Lehrer werden nach Maßgabe der Richtlinien BGBl. II Nr. 50/1999 mit S 508.000,-- (incl. 9% DG-Beitrag) angesetzt. Ausgehend von § 55 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der Besoldungsreform 2000 ist ein L2a2-Lehrer in der 10. Gehaltsstufe wie folgt zu bewerten: S 30.898,-- x 14 + 9% DG-Beitrag = S 471.503,--.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 16. (1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht - unbeschadet des Abs. 2 - in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.</p>	<p>§ 16. (1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten vier Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen.</p>
<p>§ 16a. Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; 2. sind auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf dieser Schulstufe Parallelklassen zu führen; 3. in Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer); sofern zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Einsatz des Zweitlehrers in dieser Verwendung in einer weiteren Klasse erforderlich ist, ist das Ausmaß der Verwendung als Zweitlehrer in den einzelnen Klassen mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz entsprechend zu vermindern, wobei das Ausmaß die Hälfte des für die Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) in den betreffenden Schulstufen vorgesehenen Wochenstundenausmaßes nicht unterschreiten darf; 4. 	<p>§ 16a. Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; 2. sind auf der 1. bis 4. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf dieser Schulstufe Parallelklassen zu führen; 3. in Klassen der 1. bis 4. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer); sofern zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Einsatz des Zweitlehrers in dieser Verwendung in einer weiteren Klasse erforderlich ist, ist das Ausmaß der Verwendung als Zweitlehrer in den einzelnen Klassen mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz entsprechend zu vermindern, wobei das Ausmaß die Hälfte des für die Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) in den betreffenden Schulstufen vorgesehenen Wochenstundenausmaßes nicht unterschreiten darf; 4.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen. Hierbei ist die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern, insbesondere das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorzusehen sind.</p>	<p>§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom zuständigen Bundesminister nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen. Hierbei ist die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern, insbesondere das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorzusehen sind.</p>
<p>§ 29. Den Lehrplan und die Reifeprüfungsvorschrift für die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache erlässt unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Lehrpläne und Reifeprüfungsvorschriften und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung.</p>	<p>§ 29. Den Lehrplan und die Reifeprüfungsvorschrift für die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache erlässt unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Lehrpläne und Reifeprüfungsvorschriften und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen der zuständige Bundesminister nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung.</p>
<p>§ 36. ... (2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.</p>	<p>§ 34. ... (2b) § 16 Abs. 1, § 16a Z 1 bis 3, § 19, § 29 und § 36 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. September 2001 in Kraft.</p> <p>§ 36. ... (2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.</p>